

901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (713 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten

Für den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik gilt derzeit das Haager Prozeßübereinkommen von 1945. Nach mehrjährigen Vorarbeiten für eine neue Regelung dieses Gebietes zwischen den beiden Staaten konnte im September/Oktober 1980 bei Verhandlungen zwischen Delegationen beider Staaten in Wien der Entwurf eines entsprechenden Vertrages ausgearbeitet werden. Der Vertrag ist am 11. November 1980 in Wien unterzeichnet worden.

Der Vertrag regelt, durchwegs auch den österreichischen Vorstellungen entsprechend, das Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen sowie damit zusammenhängende üblicherweise in solchen Verträgen mitgeregelte Gebiete.

Der Vertrag weist folgende Grundzüge auf:

Die Regelung des Rechtsschutzes bedeutet umfassende verfahrensrechtliche Gleichstellung. Die Befreiung von der Prozeßkostensicherheitsleistung und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen sowie die Gewährung von Verfahrenshilfe wird analog dem Haager Prozeßübereinkommen und bilateralen Verträgen mit anderen Ländern geregelt. Der Zustellungs- und der andere Rechtshilfeverkehr geht im Weg der Justizministerien der

beiden Staaten vor sich. Die Justizministerien erteilen einander auch Rechtsauskünfte. Öffentliche und öffentlich beglaubigte Privaturkunden sind von jeder weiteren Beglaubigung befreit. Auch die Übersendung von Personenstandsurkunden zwischen den Staaten wird geregelt.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Vertrag unter der Vorsitzführung des Obmannstellvertreters Abgeordneten Dr. Hauser sowie in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in seiner Sitzung am 17. November 1981 der Vorberatung unterzogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Ermacora einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten (713 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 11 17

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Dr. Hauser

Obmannstellvertreter